

nerstuhl zu betreten und uns den Vortrag zu geben und zwar den fortgesetzt in Betreff des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Es ist der Bericht bereits vorgetragen und ich würde nun diejenigen Redner zu verlesen haben, die sich zum Wort gemeldet haben: Herr v. Zehmen, Herr Bischof Forwerk, Herr v. Erdmannsdorff, Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer, Herr Graf Wilding, Herr Secretär Wimmer, Herr Rittner und Herr Bürgermeister Müller. — Herr v. Zehmen.

Kammerherr v. Zehmen: Der Schluß der gestrigen Sitzung hat mich behindert, bereits gestern für die Vertheidigung des Deputationsgutachtens mit einzutreten. Die geehrte Kammer wird mich, wie ich hoffe, entschuldigt halten, wenn ich auf die Bemerkungen, die gegen einzelne Paragraphen des Entwurfs von mehreren Mitgliedern der Kammer und insbesondere von dem gelehrten Mitgliede für die Universität Leipzig geäußert worden sind, nicht näher eingehe. Wollten wir überhaupt uns einlassen auf die vielfältigen Streitigkeiten der Rechtsgelehrten über einzelne Materien des Civilrechts, so würden wir freilich, wie ich glaube, zehn Facultäten consuliren können statt der zwei, wie gestern vorgeschlagen wurde, und statt klar zu werden, würden wir noch confuser werden. Die Rechtsgelehrten und Männer der Wissenschaft mögen es mir nicht mißdeuten; es ist aber wahr, was ich sage. Was von der Wissenschaft heute als richtig aufgestellt wird, wird morgen von so und so Vielen bekämpft, und in der nächsten Zeit findet die Ansicht dieser wieder so viele Gegner, daß solche wissenschaftliche Fragen nicht zum positiven Abschluß kommen, Ansicht ist gegen Ansicht, Hand ist gegen Hand. Es liegt ja in der Natur der Wissenschaft, daß sie nie zu einem bestimmten Abschluß, zu einem Stillstande gelangen kann. Dagegen ist es gerade die Aufgabe des Gesetzgebers, unter den verschiedenen Ansichten diejenige zu wählen, die er von seinem Standpunkte für die betreffenden Verhältnisse für angemessen, für richtiger oder zweckmäßig erachtet. Endlich einmal ist allerdings von dem positiven Rechtsstandpunkte aus ein Abschluß nothwendig. Keiner kann aber dabei erwarten, lediglich seine Ansichten dabei berücksichtigt zu finden. Uebrigens, was unser vorliegendes Civilgesetzbuch betrifft, muß ich mir gestatten, darauf hinzuweisen, daß es ja nicht der erste Entwurf ist, der uns vorliegt. Wir haben bereits einen frühern Entwurf vorgelegt erhalten, der den Zwischendeputationen des Jahres 1854 zur Prüfung unterbreitet worden ist, die wenigstens theilweise ihre Aufgabe zu lösen vermocht hatten. Es sind damals vielfache Kritiken über die früher gemachte Vorlage für ein Civilgesetzbuch entstanden. Sie haben Beachtung und Prüfung gefunden. Die Kritiker haben also bereits ein weites Feld für ihre Begutachtung gehabt. Wir müssen beachten, daß der gegenwärtige Entwurf das Resultat einer fast zwanzig-

jährigen Arbeit ist. Ich möchte daher auch glauben, daß die Mitglieder der Kammer genügende Gelegenheit bereits gehabt haben, sich auf die vorliegende Frage wenigstens vorzubereiten. Wenn gestern von einem geehrten Mitgliede die uns jetzt gewährten 3½ Monate zu kurz gefunden worden sind, um unsererseits uns ein Urtheil über den Gesetzentwurf zu bilden, so will ich zugeben, daß die Ansicht eine gewisse Berechtigung hat, soweit ich glauben könnte, daß es unsere Aufgabe sei, jeden einzelnen Paragraphen zu prüfen und seine Richtigkeit gegenüber den verschiedenen Ansichten der Theorie zu erwägen. Dagegen glaube ich allerdings, daß nach den bereits bezeichneten Vorgängen ein allgemeines Urtheil wohl von jedem Kammermitgliede sich wird gebildet werden können, und das ist, worauf es vor allen Dingen ankommt, die Stellung, die wir als Stände einzunehmen haben. Ich muß bekennen, daß bei den widerstreitenden Ansichten ich ein entschiedenes Gewicht lege auf die Mitglieder, die die Commission gebildet haben, deren Arbeiten uns im gegenwärtigen Entwurf vorliegen. Die Commission enthielt Männer, wie Ortloff, v. Langenn, Sintenis, Schneider und andere mehr, die zu den ausgezeichneten Rechtsgelehrten vom theoretischen Standpunkte aus gehören, die selbst auf Universitäten das Lehramt ausgeübt haben. Es sind aber auch Männer, die zugleich praktisch durchgebildet sind und die höchsten richterlichen Stellungen mit allgemeiner Achtung einnehmen. Ich muß bekennen, daß ich auf das Urtheil solcher Männer ein größeres Gewicht namentlich vom praktischen Standpunkte aus lege, als bloß auf die Ansichten der Theoretiker, die sich berufen oder unberufen zu Kritiken veranlaßt gefunden haben. Was wir übrigens mit dem Juristentage anfangen wollen, der zum Herbst angeblich hier zusammentritt, auf welchen der Herr v. Weldt die Güte hatte zu verweisen, das gestehe ich, habe ich nicht absehen können. Die Männer, die ein Civilgesetzbuch gründlich zu beurtheilen vermögen, sind nicht nach Hunderten zu zählen, und wenn auch Hunderte Juristen in diesem Herbst zusammentreten, um die Interessen ihrer Wissenschaft zu besprechen und zu berathen, so muß ich ein etwaiges Majoritätsgutachten von einem solchen Juristentage über die vorliegende Frage ganz entschieden perhorresciren. Um ein Urtheil über das Civilgesetzbuch abzugeben, gehört vor allen Dingen, daß man unser sächsisches Specialrecht genügend kennt, und ich muß einhalten, daß die Mehrzahl der Herren Juristen, die aus allen Gauen Deutschlands zum Juristentage kommen werden, zum geringen Theile unser sächsisches Privatrecht genau kennen werden. Allerdings wird vielleicht bei dem Juristentage eine wichtige Frage vielfach zur Verhandlung kommen, nämlich die Hoffnung und Aussicht auf ein allgemeines deutsches Gesetzbuch. Wir werden darüber vielleicht viele Wünsche, viele Vorträge zu hören haben. Wie wenig aber wirklich begründete Aussichten vorhanden sind, daß ein